hält für die erforderliche Zeit einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes. Zu einem sonstigen Arztbesuch während der Arbeitszeit oder zu anderen Behandlungsmaßnahmen, die nicht aus den genannten Gründen notwendig sind, hat der Betrieb dem Werktätigen die Möglichkeit zu geben, die ausfallende Arbeitszeit vor- oder nachzuarbeiten. Ist Vor- oder Nacharbeit aus betrieblichen Gründen unmöglich oder dem Werktätigen nicht zuzumuten, wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt. Über die Zumutbarkeit der Vor- oder Nacharbeit entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Schwangere Frauen werden zum Besuch der Schwangerenberatung freigestellt, wenn eine Betreuung durch diese Einrichtung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Das gleiche gilt, wenn Werktätige (Vater oder Mutter) ihr Kind in der Mütterberatung vorstellen. Für die Dauer dieser F. wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt (§ 248 AGB). F. zur Wahrnehmung persönlicher Interessen (§184

F. zur Wahrnehmung persönlicher Interessen (§184 AGB). Wichtige Ereignisse oder Umstände im persönlichen und familiären Leben der Werktätigen führen ebenfalls zu einem Anspruch auf F.:

 bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau für 1 Arbeitstag;

bei Wohnungswechsel mit / eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes für 1 Arbeitstag, nach einem anderen Wohnort für 2 Arbeitstage;

 für Werktätige; die physisch schwerstgeschädigte oder psychisch schwergeschädigte Haushaltsangehörige zur ärztlichen oder medizinischen Betreuung begleiten müssen, für die dazu erforderliche Zeit; die Notwendigkeit der Begleitung muß vom Arzt bzw. von der zuständigen Fürsorgeeinrichtung bescheinigt sein;

 beim Tod des Ehegatten, eines Elternteils oder eines Kindes, unabhängig davon, ob diese zum Haushalt des Werktätigen gehörten, sowie beim Tod eines zum Haushalt gehörenden anderen Familienmitgliedes für die Dauer von 2 Arbeitsta-

 für Werktätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan oder ein für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zuständiges Organ geladen werden, für die erforderliche Zeit.

In all diesen Fällen wird für die Dauer der F. ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Werktätige

- den ausgefallenen Arbeitslohn von dem Organ erstattet erhält, das ihn geladen hat,

 wegen eigener /'Straftat, / Verfehlung oder / Ordnungswidrigkeit geladen wurde,

 als Kläger oder Verklagter (/ Prozeßpartei), Antragsteller oder Antragsgegner (/ Antragsteller und Antragsgegner) in einem zivilrechtlichen oder familienrechtlichen Streitfall geladen wurde.

Eine F. wird Werktätigen auch gewährt, wenn infolge Erkrankung des Ehegatten die notwendige Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder nicht gewährleistet werden kann (§ 187 AGB). Dabei geht es

nicht um erkrankte Kinder, sondern beispielsweise um solche im Vorschulalter, die keine Kindereinrichtung besuchen, weil sie von einem Elternteil zu Hause betreut und erzogen werden. Bescheinigt der Arzt, daß dieser Elternteil wegen Erkrankung zur Betreuung außerstande ist, und können die Kinder auch nicht anderweitig betreut werden, ist der Ehegatte von der Arbeit freizustellen. Steht der erkrankte Ehegatte in keinem Arbeitsrechtsverhältnis, erhält der freigestellte Ehegatte für die Dauer der F., längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr, von der SV eine Unterstützung in Höhe des / Krankengeldes, auf das er bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche im Kalenderjahr Anspruch hätte. Ist der erkrankte Ehegatte berufstätig, wird keine Unterstützung gezahlt. Geht es um die Betreuung erkrankter Kinder bei gleichzeitiger Erkrankung des einen Ehegatten, kommt für den anderen Ehegatten immer eine ? Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder in Frage.

Weitere F. zur Wahrnehmung persönlicher Interessen sind der / Hausarbeitstag und die / unbezahlte Freistellung von der Arbeit.

innerhalb des Wohnortes für 1 Arbeitstag, nach Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub

- bezahlte oder unbezahlte / Freistellung von der Arbeit, die Müttern oder anderen Werktätigen zur Betreuung eines Kleinst- bzw. Kleinkindes für den gesetzlich geregelten Zeitraum gewährt wird. Um ihr Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, kann jede Mutter nach der Geburt
- des 1. und des 2. Kindes jeweils bis zum Ende des 1. Lebensjahres.
- des 3. und jedes weiteren Kindes jeweils bis zum Ende des 18. Lebensmonats,
- von Zwillingen bis zum Ende des 2. Lebensjahres
- von Drillingen bis zum Ende des 3. Lebensjahres der Kinder

die F. in Anspruch nehmen (§246 Abs. 1 AGB; § 1 VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit 3 und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24.5.1984, GBl. 11984 Nr. 16S. 193; § 2 VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. 4.1986, GBl. I 1986 Nr. 15 S. 241). Bis zu 2 Wochen dieses Freistellungsanspruchs kann die Mutter bereits unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs verwirklichen.

An Stelle der Mutter kann auch ein anderer Werktätiger die F. in Anspruch nehmen, sofern er das Kind in dieser Zeit betreut (§ 246 Abs. 3 AGB). Läßt sich die Mutter selbst, deren Ehemann (der nicht zugleich Vater des Kindes sein muß) oder eine Großmutter des Kindes freisteilen, wird die F. bezahlt (§11 der genannten VO vom 24.4.1986), für andere Werktätige ist es eine unbezahlte F. Großmütter in diesem Sinne sind die leiblichen Großmütter des